



PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES VON APPENZELL A.RH.

8. März 1983
lu

Gemeinde Wald; Genehmigung des Quartierplans Vordorf

Dem Bericht der Baudirektion vom 25. Februar 1983 ist zu entnehmen:

Mit Schreiben vom 15. Februar 1983 ersucht der Gemeinderat Wald um die Genehmigung des Quartierplans Vordorf.

Dieser hat in seiner ersten Fassung vom 18. Januar bis 17. Februar 1982 öffentlich aufgelegt; Einsprachen sind keine eingegangen. Diese erste Fassung hatte noch erhebliche Mängel, so war z.B. das Quartierplangebiet nicht klar abgegrenzt, keine Unterscheidung zwischen Festlegung und Hinweis getroffen, grössere Flächen waren im Quartierplan enthalten, welche nicht erschlossen und auch nicht im Bebauungsplan enthalten sind usw.

Der Quartierplan Vordorf wurde in der Folge zurückgewiesen und zweimal überarbeitet. Die Baulinien als wichtigster Planinhalt waren in der ersten Fassung an gleicher Stelle wie in der gültigen Fassung eingezeichnet, auch war bei der Auflage bekannt, dass der östliche Teil der Parzelle Nr. 65 von der 2. in die 1. Etappe der Bauzone überführt werden soll. Da die wichtigsten Inhalte des Quartierplans in der ersten Fassung vorhanden waren, ist von einer weiteren öffentlichen Auflage abgesehen worden.

Grundeigentümer und Nachbarn haben durch Unterzeichnen der Pläne ihr Einverständnis zum Quartierplan gegeben. Mit Art. 4 Abs. 4 der Bauordnung der Gemeinde Wald wird die Kompetenz zur Genehmigung der Quartierpläne in die Hand des Gemeinderates gelegt. Der Gemeinderat hat den Quartierplan Vordorf am 19. Januar 1983 genehmigt.

Der Quartierplan Vordorf entspricht den Minimalanforderungen gemäss Art. 113 Abs. 1 EG zum ZGB. Einer Genehmigung steht aus formeller wie aus materieller Sicht nichts im Wege.

Gestützt auf Art. 111 Abs. 3 und Art. 124 Abs. 3 EG zum ZGB sowie auf Art. 3 des Gesetzes über die Verwaltungsgebühren beantragt die Baudirektion:

1. Der Quartierplan Vordorf, Wald, sei zu genehmigen.
2. Es sei eine Staatsgebühr von Fr. 400.-- zu erheben.

Beschluss:

1. Zustimmung zu den Anträgen der Baudirektion.
2. Die Gemeinde Wald wird ermächtigt, die Staatsgebühr den betroffenen Grundeigentümern weiterzubelasten.

Amtsblatt (Ziff. 1).

Auszug an Landammannamt
 Baudirektion
 Landesbuchhaltung
 Kantonale Bauverwaltung (4 Expl.) *
 Kantonales Planungsamt (2 Expl.) *
 Gemeinderat Wald (2 Expl.) **

*Beilage: Situationsplan 1:500 mit Genehmigungs-
 vermerk

**Beilage: - Situationsplan 1:500 mit Genehmigungs-
 vermerk
 - Rechnung

Im Auftrag des Regierungsrates
Der Reisschreiber:

